

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

## (Deutsches Recht)



### 1 bis 20.4

- 1. Allgemeines**
- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend auch „Vertragsgegenstand“) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
- 1.2. Soweit in diesen Bedingungen auf die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer Bezug genommen wird, gilt die Bezugnahme für die zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültige Fassung der INCOTERMS.
- 2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen**
- 2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch unsere Einkaufsabteilung.
- 2.3. Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.5. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir auch dann zum Widerruf berechtigt, soweit der Lieferant von uns zwischenzeitlich zur Annahme der Bestellung aufgefordert wurde.
- 2.6. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 3. Liefer- und Leistungsumfang, Änderungen des Lieferumfangs, Ersatzteile, Unterlieferanten**
- 3.1. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände, sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Angebote sind für uns kostenlos. Der Lieferant steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Der Lieferant hat etwa übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Er hat uns Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und eine Einigung mit uns über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.
- 3.2. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- 3.3. Der Lieferant stellt sicher, dass er uns bei Lieferung von Produktionsmaterial auch für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Vertragsgegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.
- 3.4. An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG). An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstands erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Sicherungskopien erstellen.
- 3.5. Der Lieferant darf ihm obliegende Aufgaben nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Unterlieferanten vergeben.
- 4. Lieferung**
- 4.1. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unserer Einkaufsabteilung zulässig.
- 4.2. Unsere Anliefer- und Verpackungsvorschriften sind Bestandteil des Vertrages.
- 4.3. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
- 4.4. Der Lieferant ist berechtigt, eine Unter- oder Überlieferung in Höhe von 10 % der jeweiligen Bestellmenge vorzunehmen, wenn diese Unter- bzw. Überlieferung produktionstechnisch begründet ist und wenn nichts anderweitig in der Bestellung angegeben wird. Wird in den jeweiligen Bestellungen vermerkt, dass es sich um Projektbestellungen handelt, sind die bestellten Mengen genau einzuhalten. Unter- und Überlieferungen sind in diesen Fällen nicht zulässig.
- 4.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen frei Haus an den von uns benannten Ort (DDP gemäß INCOTERMS). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.6. Neben der Ware sind die erforderlichen Dokumente, insbesondere Ursprungsnachweise, Prüfzeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen und Sicherheitsdatenblätter zu liefern. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung besteht nicht.
- 4.7. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 4.8. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten – sofern in den nachfolgenden Regelungen dieser Ziff. 4 nichts anderes vereinbart ist - die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.9. Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspäteten Lieferung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.10. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere Einkaufsabteilung schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.11. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.
- 4.12. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 4.13. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 5. Höhere Gewalt**
- Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

## (Deutsches Recht)



sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert. Die Regelungen gelten im Fall von Arbeitskämpfen entsprechend.

### 6. Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine

- 6.1. Der Lieferant benennt in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen unsere Bestellnummer, unsere Bestellpositionsnummer, unsere Sachnummer sowie die statistische Warennummer (HS-Code).
- 6.2. In Rechnungen sowie Lieferscheinen sind die Lieferscheinenummer und das Brutto-/Nettogewicht anzugeben.
- 6.3. Jede Rechnung hat unseren Vorgaben zu entsprechen, so u.a. eine Rechnungsnummer und die sonstigen Zuordnungsmerkmale zu enthalten und ist ausschließlich in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse: [invoice-de@samsongroup.com](mailto:invoice-de@samsongroup.com) zu senden.

### 7. Preisstellung und Gefahrenübergang

- 7.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie decken sämtliche Lieferungen und Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind.
- 7.2. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise einschließlich Lieferung und Verpackung.
- 7.3. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

### 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Jede Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 8.2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung von Rechnungen entweder innerhalb von vierzehn Banktagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware sowie der Dokumentation (Ziff. 4.5) beziehungsweise Erbringung der Leistung.
- 8.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 8.4. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

### 9. Eigentumsübergang

- 9.1. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so, dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 9.2. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.
- 9.3. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des

Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

### 10. Abnahme von Werkleistungen

- 10.1. Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch uns durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 10.2. Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant vor der Abnahme der Werkleistung auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind uns rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zuzuleiten.

### 11. Mängelansprüche

- 11.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden einschließlich der gesetzlichen Haftungsregelungen Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.
- 11.2. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 11.3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 11.4. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 11.5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 11.6. Der Lieferant wird uns, unsere Beauftragten, Mitarbeiter und Nutzer unserer Produkte von allen Verlusten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüchen, Rechtsstreitigkeiten und Verbindlichkeiten (einschließlich Neben- und Folgeschäden, Gerichts- und Anwaltskosten sowie sonstigen Beratungsgebühren) schadlos halten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Forderung ergeben, dass die Herstellung, der Gebrauch, der Verkauf oder die Weiterveräußerung von Vertragsgegenständen etwaige Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder sonstiges geistiges Eigentum in irgendeinem Land verletzen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand oder sonstige Geltendmachung dessen, dass eine solche behauptete Verletzung durch die Einhaltung unserer Spezifikationen entstanden ist. Auf Verlangen wird der Lieferant auf eigene Kosten Maßnahmen zur Verteidigung gegen eine Klage oder eines Anspruches aus einer solchen Verletzung ergreifen.
- 11.7. Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist oder einer Garantie - in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

## (Deutsches Recht)



- 11.8. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung, so beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 11.9. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 12. Produkthaftung**
- 12.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von dertartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 12.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 12.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 12.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.
- 12.5. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- 13. Rücktritts- und Kündigungsrechte**
- 13.1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn:
- 13.1.1. der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, oder
- 13.1.2. über das Vermögen des Lieferanten ein vorläufiges Insolvenzverfahren oder auch ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
- 13.1.3. der Lieferant seine Zahlungen einstellt.
- 13.1.4. Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.
- 13.2. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
- 13.3. Sofern wir aufgrund der vorbenannten vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 13.4. Uns auf gesetzlicher Grundlage zustehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- 14. Qualität**
- 14.1. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend dem Stand der Technik zu unterhalten und dadurch u.a. in der Lage zu sein, Problemanalysen, erforderliche Qualitätssicherungsmaßnahmen und auch Audits selbstständig durchzuführen.
- 14.2. Davon unberührt behalten wir uns vor, bei dem Lieferanten und Unterlieferanten selbst Audits durchzuführen. Wir können von dem Lieferanten den Nachweis verlangen, dass dieser sich von der Wirksamkeit der Qualitätsmanagementsysteme der Unterlieferanten überzeugt hat. Der Lieferant hat ein Verschulden seiner Unterlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- 14.3. Unterhält der Lieferant ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, hat er die notwendigen Anschlusszertifizierungen sicherzustellen und uns die entsprechenden Anschlusszertifikate jeweils vor Ablauf des Vorläuferzertifikats unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Sofern sich die Ausstellung eines Anschlusszertifikats zeitlich verzögern sollte, sind wir darüber umgehend zu informieren.
- 14.4. Bei qualitätsrelevanten Änderungen, welche einen Einfluss auf die uns gegenüber zu erbringenden Leistungen haben können, ist dies uns gegenüber rechtzeitig im Voraus schriftlich mitzuteilen. Bei solchen Änderungen handelt es sich bspw. um den Wechsel des Erzeugnis-Form-Herstellers, den Wechsel des Produktions-Standortes, den Wechsel von Produktionseinrichtungen oder den Werkstoffwechsel.
- 14.5. Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit uns getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.
- 15. Ausführung von Arbeiten auf dem Werksgelände**
- Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- 16. Beistellungen, Produktionsmittel**
- 16.1. Von uns beigestellte Güter, Modelle, Werkzeuge, Gesenke, Formen, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Zeichnungen etc. bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind uns auf erstes Anfordern, in jedem Fall bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, herauszugeben.
- 16.2. Bei Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten, auch wenn der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Fertigung einstellt, sind wir berechtigt, die Überlassung der von uns ganz oder teilweise bezahlten Güter, Modelle, Werkzeuge, Gesenke, Formen, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Zeichnungen usw. zu einer angemessenen Vergütung zu verlangen. Die Vernichtung dieser Gegenstände ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig.
- 17. Geheimhaltung**
- 17.1. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss erst nach unserer schriftlichen Zustimmung hingewiesen werden.
- 17.2. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Zeichnungen, Spezifikationen oder andere Dokumente sowie Merkmale, die aus übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Ausführung unseres Auftrages notwendigerweise

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

## (Deutsches Recht)



- herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Informationen bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht an andere Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden, es sei denn, zur Ausführung unseres Auftrages. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten. Sie besteht für einen Zeitraum, der fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsverbindung ausläuft.
- 17.3. Der gesetzliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleibt unberührt.
- 17.4. Der Lieferant verpflichtet sich, gegenüber Dritten in keiner Weise damit zu werben oder offenzulegen, dass er mit der Zurverfügungstellung von Vertragsgegenständen beauftragt wurde. Dies gilt auch für Preise und andere Bedingungen des Auftrags. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, unsere Marken oder unsere Handelsnamen in Pressemitteilungen, Werbemitteln oder Werbematerialien nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verwenden.
- 17.5. Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, unterliegen die uns durch den Lieferanten überlassenen Informationen – unabhängig davon, in welcher Art oder zu welchem Zeitpunkt sie uns zur Verfügung gestellt wurden - keiner Geheimhaltung und der Lieferant hat insofern gegen uns keine Ansprüche und Rechte.
- 18. Inhaberschaft**
- 18.1. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 18.2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder auf deren Grundlage geschaffenen Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 19. Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Korruptionsprävention**
- 19.1. Der Lieferant unterhält ein System, das dazu konzipiert ist und umgesetzt wird, um die Einhaltung aller anwendbaren rechtlichen und sonstigen anerkannten Normen zum Schutz der Gesundheit, zur Sicherheit und zur Umwelt ("HSE"), Nachhaltigkeit zu gewährleisten und ist bestrebt fortlaufende Verbesserungen zu erzielen. Der Lieferant hat das System regelmäßig zu bewerten und fortlaufende Verbesserungsmöglichkeiten einzuführen. Der Lieferant wird uns auf schriftliche Anfrage Unterlagen über dieses System zur Verfügung stellen.
- 19.2. Der Lieferant gewährleistet die Zahlung des gesetzlichen oder vereinbarten Mindestlohns an seine Arbeitnehmer. Er hält uns von Ansprüchen frei, falls entgegen dieser Erklärung die Verpflichtungen aus diesen Gesetzen nicht erfüllt werden, insbesondere von Ansprüchen der Arbeitnehmer. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich zu informieren, wenn Ansprüche von eigenen Arbeitnehmern oder von Arbeitnehmern der eingesetzten Subunternehmer geltend gemacht werden, die mit dem Mindestlohnrecht im Zusammenhang stehen oder ein entsprechendes Verletzungsverfahren eingeleitet wurde.
- 19.3. Alle vom Lieferanten im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellten Vertragsgegenstände sind so entwickelt, konstruiert, fertig gestellt, verpackt und gekennzeichnet, dass alle anwendbaren HSE-Anforderungen erfüllt werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf:
- 19.3.1. Sicherstellung, dass die Waren alle geltenden CE-Kennzeichnungsanforderungen erfüllen, über eine ordnungsgemäß angebrachte CE-Kennzeichnung und eine Konformitätsbescheinigung verfügen sowie Erfüllung aller erforderlichen technischen Spezifikationen.
- 19.3.2. Wir erwarten die unaufgeforderte Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern für Stoffe und Gemische, einschließlich Gefahrenhinweisen und Hinweisen zum sicheren Gebrauch, gemäß dem UN GHS, United Nations' Globally Harmonized System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien sowie der Europäischen Verordnung 1272/ 2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien und deren Gemischen bzw. des US Toxic Substances Control Act, US Federal Food, Drug and Cosmetic Act (Artikel 405, 505 und 512) und der deutschen Bedarfsgegenständeverordnung.
- 19.4. Der Lieferant verpflichtet sich, Rohmaterialien, Energie, Wasser und andere natürliche Ressourcen ökonomisch zu einzusetzen und die ökologische Nachhaltigkeit der Vertragsgegenstände während ihres gesamten Lebenszyklus (Produktion, Nutzung und Entsorgung) kontinuierlich zu verbessern.
- 19.5. Der Lieferant verpflichtet sich, von uns angeforderte Informationen zur Erfüllung unserer eigenen HSE-Anforderungen zu liefern, einschließlich der Beantwortung von regulatorischen oder Anfragen von Kunden hinsichtlich der Zusammensetzung und der ökologischen Nachhaltigkeit der Vertragsgegenstände einschließlich des Energieverbrauchs.
- 19.6. Bei der Durchführung des Auftrags wird der Lieferant allen geltenden Gesetzen, einschließlich Regularien, Vorschriften, Weisungen, Konventionen und Standards, uneingeschränkt entsprechen und wird unter anderem, wenn er für uns in irgendeiner Weise tätig wird, alle geltenden Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, den US Foreign Corrupt Practices Act und den UK Bribery Act 2010 einhalten, sowie deren Änderungen.
- 19.7. Der Lieferant wird weder direkt noch indirekt Zahlungen leisten oder etwas von Wert an irgendwelche Regierungsvertreter (einschließlich Angestellte von Regierungsunternehmen), eine politische Partei oder einen Parteikandidaten zukommen lassen, um diese Person entweder in ihrer amtlichen Eigenschaft zu beeinflussen oder um sich einen unangemessenen Vorteil zu sichern, um dadurch einen Geschäftsabschluss zu erreichen oder zu verhindern oder einen geschäftlichen Vorteil zu erzielen, oder irgendeine andere Person zur korrupten oder missbräuchlichen Ausübung einer Funktion oder Tätigkeit im Rahmen der Beschäftigung dieser Person zu veranlassen oder zu belohnen, oder wenn die Annahme des Angebots selbst bereits eine solche korrupte oder missbräuchliche Handlung darstellen würde.
- 20. Unternehmerische Verantwortung**
- 20.1. Wir bekennen uns zur Einhaltung der zehn universell anerkannten Prinzipien der verantwortungsbewussten Unternehmensführung gemäß der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen. Von unseren Lieferanten setzen wir Entsprechendes voraus.
- 20.2. So erwarten wir unter anderem von unseren Lieferanten, dass diese ihrerseits die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der ILO (International Labour Organisation) sicherstellen.
- 20.3. Der Lieferant versichert, dass er keine Kinder beschäftigt, Gefängnisarbeit oder körperliche Züchtigung oder andere Formen der geistigen oder körperlichen Zwangsausübung als Form der Disziplinierung von Personen einsetzt. Er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Personen zu beschäftigen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren erreicht haben, es sei denn es liegt eine gemäß der ILO-Konvention 138 zulässige Ausnahme vor.





# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

## (Deutsches Recht)

- 20.4. Der Lieferant verpflichtet sich, Minerale und Rohstoffe, die Gold, Zinn, Tantal, Wolfram und Kobalt enthalten, verantwortungsbewusst zu verwerten und betrachtet Bergbauaktivitäten als inakzeptabel, die Konflikte gemäß den Definitionen der nachfolgenden Anforderungen entfallen könnten: <http://www.responsiblemineralsinitiative.org>.
- 20.5. Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm involvierten Beauftragten, die in irgendeiner Weise an der Erbringung von Lieferungen bzw. Leistungen gegenüber uns beteiligt sind, die in den Ziff. 20.1 bis 20.4 genannten Voraussetzungen ebenfalls erfüllen und sich dazu verpflichten, jeden Verhaltenskodex oder jede vergleichbare Vorgabe einzuhalten, die wir gegebenenfalls erlassen.
- 20.6. Wir haben das Recht, unangekündigte Untersuchungen durchzuführen und angemessene Prüfungen von Büchern und Aufzeichnungen, aller Räumlichkeiten des Lieferanten und aller anderen Räumlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen oder Teilen davon, vorzunehmen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen sicherzustellen. Dies gilt auch für die in Ziff. 20.5 genannten Beauftragten.
- 20.7. Für Gold, Zinn, Tantal und Wolfram enthaltende Waren senden Lieferanten uns einen „Conflict Minerals Reporting Tool“ Fragebogen (CMRT), erhältlich unter <http://www.responsiblemineralsinitiative.org>, oder einen Fragebogen nach der vergleichbaren IPC 1755, auch gern in elektronischer Form (siehe Ziff. 22.4.1 Schiffbau „Sustainable Shipping Initiative 2040“ bzw. Konfliktminerale-Erklärung CMRT).
- 20.8. Für Kobalt enthaltende Waren übermitteln Lieferanten uns einen Emerging Risk-Fragebogen „Cobalt“ (CRT), erhältlich unter <http://www.responsiblemineralsinitiative.org>.
- 21. REACH, RoHS, WEEE, Ionisierende Strahlung**
- 21.1. REACH
- 21.1.1. Bei allen Lieferungen hat der Lieferant den Vorgaben der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 in der jeweils aktuell gültigen Fassung, zu entsprechen.
- 21.1.2. Der Lieferant wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.
- 21.1.3. Eine Verpflichtung unserer Kunden (nachgeschalteter Anwender), bzgl. der gelieferten Ware ihrerseits eine (Vor-)Registrierung vorzunehmen, besteht nicht.
- 21.2. RoHS und WEEE
- 21.2.1. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware der RoHS-Richtlinie (derzeitige Bezeichnung 2011/65/EU und Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863) und den Bestimmungen der China RoHS GB/T 26572, SJ/T 11364 sowie SJ/Z 11388 in der jeweils aktuell gültigen Fassung, entspricht.
- 21.2.2. Für Elektrogeräte ist im Besonderen die RoHS-Richtlinie in der EG-Konformitätserklärung aufzuführen. Die gleichzeitige Nennung und Umsetzung der Harmonisierten Norm IEC 63000 wird für Elektrogeräte empfohlen.
- 21.2.3. Lieferanten von aktiven und passiven elektrischen Geräten übermitteln uns unaufgefordert ihre nationale WEEE-Registrierungsnummer (EU) sowie national oder nach Recht der US-Bundesstaaten entsprechende Registrierungsnummern für Elektroaltgeräte.
- 21.3. Ionisierende Strahlung  
Der Lieferant sichert zu, dass alle Lieferungen frei von ionisierender Strahlung sind. Zur Bestätigung der Freiheit von ionisierender Strahlung gelten die Schwellen- und Grenzwerte für natürliche Hintergrundstrahlung.
- 22. Definition verbotener bzw. beschränkt verwendbarer Stoffe, Meldepflichten**
- 22.1. Die Definition der verbotenen bzw. im Einsatz beschränkten und auch der meldepflichtigen Stoffe nehmen wir regelmäßig nach der internationalen Norm IEC 62474 vor. Die Regelungen der Ziff. 21 sind jedoch in jedem Fall einzuhalten.
- 22.2. Bei Lieferung von thoriumoxidhaltigen Wolframelektroden beim Wolfram-Inertgasschweißen weist der Lieferant uns darauf hin, wenn auf Grund der radioaktiven Eigenschaften energiereiche Strahlung entsteht.
- 22.3. Der Lieferant sichert zu, uns gegenüber die stofflichen Meldepflichten gemäß Europäischer Schiffsrecycling-Verordnung (EU) 1257/2013 und IMO Hong Kong Konvention zu erfüllen.
- 22.4. Wir bieten die folgenden elektronischen Meldewege zu REACH, RoHS, China RoHS, Hong Kong Konvention, Konfliktmineralen sowie California Proposition 65 und IMO Hong Kong Konvention an:
- 22.4.1. Schiffbau „Sustainable Shipping Initiative 2040“ bzw. Konfliktminerale-Erklärung CMRT: Compliance Data Exchange, [www.cdssystem.com](http://www.cdssystem.com), Postfach/Adresse: SAMSON AKTIENGESELLSCHAFT, ID 12768.
- 22.4.2. Für automobile Projekte/Kunden bezüglich REACH usw.: IMDS, International Material Data System, [www.mdsystem.com](http://www.mdsystem.com), Postfach/Adresse: SAMSON AKTIENGESELLSCHAFT, ID 177813.
- 22.4.3. Meldung auf anderen Wegen (z. B. auf Lieferantenportal „Integrity Next“) per SAMSON-Lieferantenfragebogen, wahlweise durch angehängten Fragebogen gemäß IEC 62474 bzw. IPC 1752 oder IPC 1754.
- 23. Exportkontrolle, Zoll**
- 23.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
- 23.1.1. die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- 23.1.2. für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR);
- 23.1.3. den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software;
- 23.1.4. ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden;
- 23.1.5. einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.
- 23.2. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- 24. Datenschutz**  
Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns übermittelten personenbezogenen Daten jederzeit entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten. Dies beinhaltet auch an den aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
- 24.1. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeiten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig.
- 25. Allgemeine Bestimmungen**

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

## (Deutsches Recht)



- 25.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.
- 25.2. Eine vollständige oder teilweise Untervergabe des Auftrages ist dem Lieferanten nur nach unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung erlaubt.
- 25.3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 25.4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 25.5. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Frankfurt am Main. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.